

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

49 (24.6.1842)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchbändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 49. 50.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [24. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

Mit gegenwärtigen Nummern dieses Blattes läuft das zweite Abonnement der Landtags-Zeitung zu Ende. Für das dritte, welches unmittelbar darauf folgt, sind die Bestellungen zu erneuern und wir ersuchen die auswärtigen Leser, dies bei Zeit zu thun, damit die Zusendung der Blätter nicht eine Unterbrechung erleide, die ihnen diesmal um so unangenehmer seyn würde, da sehr wichtige Verhandlungen gerade in die ersten Nummern des dritten Abonnements fallen werden.

Auf das erste und zweite Abonnement werden fortwährend Bestellungen angenommen. Bei der überraschend großen, noch täglich zunehmenden Leserschaft, welche die Landtags-Zeitung in der kurzen Zeit ihres Bestehens gewonnen hat, haben wir die Auflage verstärkt. Wir werden überhaupt keine Kosten scheuen, um auch spätere Nachfragen wo möglich zu befriedigen, da wir in der großen Verbreitung dieses Blattes ein erfreuliches Zeichen der Theilnahme des Volkes an dem öffentlichen Leben erblicken.

14te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 23. Juni. Präsident: Bekk. Regierungskommission Frhr. v. Rüd t.

Das Secretariat zeigt an: eine Eingabe des praktischen Arztes Brodhag zu Lörrach, sein Gesuch um Vergütung für Vernehmung des Physikats betreffend.

Der Abg. Bassermann kündigt eine Motion an, bezweckend die Erwirkung eines Gesetzesvorschlages, durch welchen unser jetziges Steuersystem theilweise geändert, und dem Grundsatz gerechter Vertheilung unter die Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Vermögens genähert werde. Die Begründung der Motion wird auf nächsten Dienstag anberaunt.

Welcker übergibt: 1) eine Petition des Altlehrers Joseph Brugger von Grünwald, Amts Neustadt, um Verleihung eines Ruhegehalts. 2) Eine Bitte der Handwerksmeister zu Freiburg, um Hülfe für die Gewerbe. 3) Eine Eingabe mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, verschiedene Belastungen betreffend. Endlich übergibt derselbe eine Erklärung des größeren Theils der 63 Bürger von Freiburg, welche die Eingabe gegen die Wahl daselbst unterzeichnet haben, in Beziehung auf die Äußerungen des Abg. Wagner, die sie, so weit darin ihrer Ehre zu nahe getreten wird, für eine öffentliche Unwahrheit erklären.

v. Ihstein übergibt eine Petition des Defonomen Fuchs

in Sinsheim, die Ungültigkeit der Wahl des Abg. Gastroph betreffend. Es scheint deßhalb rathsam, die Verhandlung über diese Wahl heute auszusetzen. — Es wird beschlossen, die Eingabe dem Berichterstatter zu übergeben, um zu beurtheilen, ob die Diskussion heute statt finden könne.

Meyer richtet an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Frage: wie lang es noch dauern werde, bis die Zehntbulaasten ausgemittelt seyn werden, und dann, warum jenen Gemeinden, welche die Zehntablösungsverträge schon abgeschlossen haben, der Staatsbeitrag von einem Fünftel nicht an ihrer Schuldbigkeitssumme mit Zins und Zinseszinsen abgerechnet werde, indem solche Gemeinden alljährlich von ihrer Activforderung ungerechterweise ein Procent verlieren müssen? Er stellt daher den Antrag, noch während dieses Landtags diesem Uebelstand abzuhelpen, und hofft, daß dieser Antrag unterstützt werde.

v. Ihstein bemerkt, daß diese Sache von der höchsten Wichtigkeit sei; es werde aber zweckmäßig seyn, sie zum Gegenstand einer eigenen Besprechung zu machen. Die Verzögerung sei allerdings unbegreiflich, er werde darüber ebenfalls Beiträge liefern; es sei wünschenswerth, von der Regierung zu vernehmen, ob nicht Abhülfe möglich sei und wo die Hindernisse liegen.

Frhr. v. Rüd t erwidert vorläufig, daß die gesetzlichen

Vorkehrungen zum Vollzug getroffen seien. Daß die Abschätzungen nicht so schnell, wie allgemein gewünscht wird, vor sich gehen, liege darin, daß man nicht eine hinreichende Anzahl geübter Taxatoren habe. Er, als Zehntberechtigter, kenne diese Verhältnisse genau. Die Frage wegen des Staatsbeitrags hänge von dem Abschluß der Verträge ab, die nicht eher ausgefertigt werden dürfen, bis die Baulasten konstatiert seien.

Auf die Bemerkung des Abg. Sander, daß eine Motion in der ersten Kammer über das Zehntgesetz begründet worden sei und in die zweite Kammer gelangen werde, wo dann die Sache erörtert werden könne, behält sich der Abg. Meyer bis dahin das Weitere vor.

v. Jzstein fragt, in Betreff der Wahl in Labr, welche auf den 4. Juli anberaumt ist, ob es in dem Willen des Ministeriums des Innern liege, daß die Sache so weit hinausgeschoben werde. Ein fehlender Wahlmann sei am 15. Juni gewählt worden, die Wahl hätte also wohl früher angeordnet werden können.

Frhr. v. Rüd t. Die Bestimmung des Wahltags sei Sache des Wahlkommissärs, der dabei die Termine einzuhalten habe. Von dem Tage der Wahlmännerwahl können einige Tage bis zur offiziellen Anzeige verstrichen seyn; dann müssen die Einladungsschreiben ausgefertigt und den Wählern wenigstens sechs Tage vor der Wahl insinuiert werden; er finde eine besondere Verzögerung darin nicht.

v. Jzstein. Wenn der Herr Sprecher der Regierung die Tage berechne, werde sich zeigen, daß am 27. Juni die Wahl hätte angeordnet werden können.

Frhr. v. Rüd t. Der Wahlkommissär sei nur der Regierung verantwortlich, er müsse sich an die Formen halten, und da so viele Ausstellungen hier gemacht würden, bedurfte er wohl Zeit um sich zu präpariren. Der Redner geht auf die Geschäfte des Wahlkommissärs näher ein, um nachzuweisen, daß die Anordnung der Wahl in Labr nicht absichtlich verzögert worden sei.

Bassermann erwähnt, daß der Censor in Mannheim an den Berichten der dortigen Abendzeitung über die Verhandlungen bedeutend streiche. Er habe es besonders auf den Abg. v. Jzstein und ihn abgesehen, streiche ihre Reden und lasse die der Gegner stehen, während im Mannheimer Journal, das freilich diese Reden selten wiedergebe, keine Striche vorkämen. Es sei doch endlich Zeit, daß die badische Regierung die Censur fallen lasse, nachdem ein absoluter Staat, Preußen, die Presse faktisch sich freier bewegen lasse. Ganz besonders aber sei es die Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen der Volksvertreter dem Volke unverstümmelt vor Augen kommen;

dieselben sollen nach der Verfassung öffentlich seyn, dieß seien sie aber in Wahrheit nur dann, wenn sie von der Censur nicht gefälscht werden. Der Redner will hoffen, daß das Verfahren des Mannheimer Censors nicht auf Befehl der Regierung geschieht, bittet aber, daß der Herr Präsident des Innern den Censor anweise, sich so ungebührlicher Striche zu enthalten; daß er es vielmehr der Regierung und ihren Bertheidigern auf diesen Bänken überlasse, unsere Reden durch Gründe zu widerlegen, denn ein Strich sei keine Widerlegung.

Frhr. v. Rüd t entgegnet, die Censoren haben ihre Instruktionen und gegen ihre Striche stehe der Rekurs an die vorgesezte Staatsbehörde offen.

Bassermann. Dieß sei keine Bertröstung. Bis der Rekurs ausgeführt und entschieden sei, verstreiche die rechte Zeit zur Veröffentlichung; das Rekursrecht sei daher nur illusorisch.

Trefurt. Seit 9 Jahren, während welcher er in diesem Saale sitze, habe er noch nie für seine Person das Wort ergriffen, am wenigsten wegen eines Zeitungsartikels. Allein in der letzten Sitzung sei er von dem Abg. Welcker etwas hart angegriffen worden, wegen eines Artikels in der Freiburger Zeitung. Er sei im Augenblick auf eine Antwort nicht gefaßt gewesen, da er sein Urtheil über Vorgänge in der Kammer nicht aus Zeitungen schöpfe und auch seine eigenen Artikel nicht nachlese. Jetzt habe er den Aufsatz in der Freiburger Zeitung gelesen, könne aber einen hämischen Seitenblick darin nicht entdecken. Es befände sich neben der Bemerkung, daß mehrere Mitglieder sich erhoben hätten, in Parenthese die Bemerkung: „Die Kammer, Karlsruher Zeitung“. Dies war wohl eine gewissenhafte Bemerkung des Hauptredakteurs, der damit gewiß keinen hämischen Seitenblick auf den Verfasser des Berichtes in der Karlsruher Zeitung habe werfen wollen.

Welcker erwidert, daß das Wort hämisch nicht aus seinem Munde gekommen sei. Er habe gesagt „höhnisch“ und habe nie den Abg. Trefurt anklagen wollen, daß er seinen Freund gegenüber, den Abg. Plag, habe beleidigen wollen. Wohl aber habe er eine Verlegung gegen den Verstorbenen, zu dessen Ehren er gesprochen, zurückweisen wollen. Die Thatsache stehe nun fest, daß der Bericht der Freiburger Zeitung unwahr sei. Es stand die Unwahrheit darin, daß nur einige Mitglieder sich erhoben hätten, während umgekehrt, die eminente Mehrheit aufstand, und nur einige oder mehrere Mitglieder sitzen blieben. Dies habe er berichtigen wollen, und beigesezt, daß es in der Karlsruher Zeitung und im Landtagsblatt richtig stehe. Das „Spöttische“ traf also ganz wo anders hin, als wohin es

der Abg. Tresurt jetzt leiten will, und ihm werde man es nicht verargen, daß er mit Entrüstung einen solchen Angriff auf den verstorbenen Freund zurückgewiesen habe.

Die Tagesordnung führt zu der Diskussion über den Bericht, die Weinheimer Wahl betreffend.

Auf das Ersuchen des Abg. Gerbel wiederholt der Berichterstatter Schaaff die von einigen Wahlmännern erhobenen Anstände. Sie beziehen sich theils auf einige undeutlich oder unrichtig geschriebene Wahlzettel; theils darauf, daß der Wahlkommissär ihnen nicht ausdrücklich erlaubt habe, das Zimmer zu verlassen und ihre Zettel anderswo zu schreiben; ferner daß die Zettel nur Parthienweise vertheilt worden seien; dann, daß Amtmann Gockel welcher Wahlmann war, in der Nähe der Urkundspersonen Platz genommen, dadurch aber das Wahlgeheimniß verlegt habe; so wie, daß derselbe im Gasthause die Wahlmänner öffentlich dahin zu bestimmen gesucht habe, in seinem Sinne zu wählen. Endlich wird angeführt, daß sechs Urwähler vom Muggenstürmer Hof nicht zur Wahl eingeladen worden seien. Der Redner verliest die Stelle des Protokolls, welche sich auf die zweifelhaften Wahlzettel bezieht und erinnert, daß die Mehrheit der Kommission diese Anstände nicht für so erheblich gehalten, um die Wahl deshalb zu beanstanden. Ein Mitglied habe aber geglaubt, darum, weil Oberamtmann Gockel sich an den Tisch der Kommission gesetzt habe, die Wahl beanstanden zu müssen.

Gerbel bestätigt, daß vier Mitglieder für Nichtbeanstandung und nur eines für Beanstandung der Wahl gestimmt habe; dagegen sei die Prüfung so eilig vorgenommen worden, daß es unmöglich war, die Anstände genau zu prüfen.

Schaaff erklärt, daß in der Kommission allerdings eine große Anzahl von Abgeordneten um die Mitglieder hergestanden seien und Bemerkungen eingeworfen hätten, so daß die Mitglieder, welche nicht gerade, wie er, die Akten vor sich gehabt hätten, wohl Einzelnes übersehen konnten.

Gerbel hat bei der Wahl den Anstand, daß der Wahlkommissär die beanstandeten Wahlzettel nicht, wie der §. 83 der Wahlordnung vorschreibt, den Akten beilegte. Er habe sich dadurch selbst ein Urtheil angemacht, daß der Kammer zustehen. Dies sei hier um so wesentlicher, weil der Gewählte nur eine Stimme über die absolute Mehrheit erhalten habe. Wenn die Wahlmänner darauf dringen, daß diese Zettel den Akten beigelegt werden und der Wahlkommissär sie verbrannt habe, so sei dies ein Anstandspunkt, der nicht mehr geheilt werden kann. Er stellt den Antrag, die Wahl für ungültig zu erklären.

Herr v. Rüdert bemerkt, daß in der Wahlkommission kein Zweifel obwaltete, daß auf den betreffenden Wahlzetteln

Niemand anders als Oberhofgerichts Rath Lischgi gemeint sei. Da nun kein Anstand erhoben wurde, so waren eigentlich keine beanstandeten Zettel vorhanden. Hätten die Wahlmänner ihre Anstände vor Vernichtung der Zettel erhoben, so hätte der Wahlkommissär die Zettel den Akten beigelegt. Dies war nicht möglich, da die Bedenken erst nach Vernichtung der Zettel vorgebracht wurden. Der Redner glaubt, daß unter diesen Verhältnissen nicht behauptet werden könne, es seien beanstandete Zettel vorhanden oder es sei die Wahl selbst zu beanstanden.

Richter nimmt die Gründe der Beanstandung theils aus dem Protokoll, theils aus der Petition. Er weist aus den Bezeichnungen der Zettel in der Gegenliste nach, daß fünf davon ganz unleserlich, korrigirt und so irrig geschrieben waren, daß wohl Zweifel über die Identität der Person obwalten können. Welcher Umstand lasse sich dafür anführen, daß diese Wähler den Oberhofgerichts Rath Lischgi haben wählen wollen? Nichts als die Vermuthung. Damit begnüge sich die Wahlordnung nicht, welche sich im §. 78 deutlich ausspricht: „Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgesetzten nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit aber mitgezählt.“ Der Wahlkommissär hätte hiernach die Aufforderung zur Berichtigung ergehen lassen sollen. Dies hat er nicht gethan und dazu noch den §. 83 verlegt, wornach er die Zettel den Akten hätte beilegen sollen. In anderen Bezirken sei man sorgfältiger zu Werk gegangen; so bei seiner Wahl, wo der Wahlkommissär Geh. Rath Schaaff einen Zettel, der eine unrichtige Bezeichnung des Charakters enthalten habe, den Akten beilegte. Es sei auffallend, wie der Abg. Schaaff jetzt, wo 3 fehlerhafte Wahlzettel vorliegen, seine Ansicht ändere. Er glaubt daher, daß hier die betreffenden Wahlzettel als fehlerhaft zu betrachten seien. — Wenn nur einer ungültig war, so muß die Wahl fallen, da Oberhofgerichts Rath Lischgi von 56 mehr nicht als 29 Stimmen erhielt. Es liegen aber auch in der Petition Gründe zur Ungültigkeitserklärung. Die Zettel wurden parthienweise vertheilt und die Wahlmänner mußten parthienweise schreiben. Dies widerstreite dem §. 77 der Wahlordnung, wonach die Wahlzettel gesammelt werden, wenn sämtliche Wähler geschrieben haben. In dem Gebot, in einem bestimmten Zimmer zu schreiben, liegt ein Verbot, das Haus zu verlassen. Dazu kommt der weitere Umstand, daß der Hr. Oberamtmann in Weinheim sich an den Tisch der Wahlkommission gesetzt hat. Hierin liegt eine Beschränkung der Wahlfreiheit und eine Verletzung des Wahlgeheimnisses. Er mußte auf diese Weise erfahren, wer für den einen oder andern Kandidaten gestimmt habe, da er die Unterschriften kennt aus langjährigem Geschäftsverkehr. Wollte man über diese Umstände leicht weggehen, dann ermächtige man die Regierung, noch weiter zu gehen; dann können wir der Verfassung ein Requiem singen; denn ohne Wahlfreiheit ist die Verfassung nur ein Stück Papier.

Frhr. v. Rüd't wiederholt, daß wenn Zettel bei der Verlesung beanstandet worden wären, es allerdings am Platz gewesen wäre, sie den Akten beizulegen. Da dies nicht geschah, so konnten spätere Einreden nicht beachtet werden. Das Urtheil der Wahlkommission und der Versammlung sei für die Nichtbeanstandung der Zettel maßgebend. Man habe hier so viel davon gesprochen, es müsse gesorgt werden, daß keiner sehen könne, was der andere schreibt, daß den Wahlkommissären nichts anderes übrig geblieben sei, als die Wahlmänner parthienweise schreiben zu lassen. Der §. 77 der Wahlordnung spreche nicht dagegen, indem er nicht sage, daß alle zugleich schreiben müssen. Einzelne Wahlmänner seien aus dem Hause gegangen und hätten im Wirthshause geschrieben, so daß sicher die Wahlfreiheit vollkommen gewahrt gewesen sei. Auf die Angabe, daß Oberamtmann Gockel sich an den Tisch der Kommission gesetzt habe, erwähnt der Redner, er habe eine Anzeige, wonach derselbe in den Reihen der Wahlmänner gesessen habe, so daß er nicht an dem Tische war und keinen Stimmzettel in die Hand bekam. Es sei aber bekannt, daß man bei den Wahlen überhaupt nicht so ängstlich sei, daß gewöhnlich die Wahlmänner um die Kommission herumstehen. Der Redner bemerkt wiederholt, daß die Anstände in keiner Weise geeignet seien, die Wahl für ungültig zu erklären.

Welte findet ebenfalls in der Beschwerdeschrift keine zureichenden Gründe zur Beanstandung. Das Benehmen des Beamten findet er zwar nicht lobenswerth, sondern zudringlich; allein wenn die Wähler charakterfeste Männer seien, wie sie seyn sollten, so würden sie sich durch die Einwirkung des Beamten, durch Rücksicht auf seine Gunst oder Ungunst nicht bestimmen lassen. Eben so sei es nicht erhehlich, daß die Muggenstürmer nicht eingeladen wurden; sie hätten sich beschwerend an die Behörde wenden sollen. Dagegen findet er in den Akten wesentliche Mängel, welche die Ungültigkeitserklärung rechtfertigen. Der §. 77 der Wahlordnung sagt: „Der landesherrliche Kommissär. liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Sekretär trägt sie in das Protokoll. Ein anderes Mitglied der Kommission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.“ Hieraus geht unzweideutig hervor, daß der Protokollführer die Namen so in das Protokoll einzutragen hat, wie sie auf den Zetteln stehen. Dies ist nicht geschehen. Der Amtsrevisor hat statt der genauen Abschrift, wie sie in der Gegenliste steht, eingetragen: „Oberhofgerichtsraht Lischgi in Mannheim.“ Der Redner führt einzelne Beispiele an, wonach die Liste und Gegenliste sich widersprechen, also alle Glaubwürdigkeit des Protokolls wegfällt. — Ein zweiter Grund der Ungültigkeit liegt in §. 78 der Wahlordnung; es lagen Zettel vor, welche hiernach unstreitig den Wahlmännern hätten vorgezeigt werden sollen, was aber unterlassen wurde. Endlich enthält §. 83 einen Nichtigkeitsgrund, indem die beanstandeten Zettel nicht zu den Akten gegeben wurden. Aus diesen Gründen trägt der Redner auf Ungültigkeitserklärung an.

Schmidt. Viele der Anstände der vorliegenden Wahl finde ich nicht für so erhehlich, wie sie hier dargestellt

werden. Ich muß zuerst bedauern, daß jetzt noch Wahlacten vorgelegt werden, die vermöge ihrer Mängel einigen Grund zur Beanstandung ihrer Wahlen selbst geben, nachdem die Kammer vier volle Wochen damit zugebracht hat, die Mängel an den Wahlacten hervorzuheben und zu tabeln. Ich möchte bald versucht seyn, zu glauben, als sei es Absicht der Wahlcommissäre, einen immerwährenden Zündstoff durch mangelhafte Vornahme der Wahlen in die Kammer zu werfen, um dieselbe in der Meinung des Volkes zu verdächtigen, als sei es ihr nur um Streit und Hader zu thun, und als kümmere sie sich nicht weiter um die materiellen Interessen des Landes. Ich möchte wünschen, meine Herren! daß wir einmal über das unfruchtbare Feld der Wahlstreitigkeiten hinaus wären. Was den Anstand in der vorliegenden Wahl betrifft, daß Herr Amtmann Gockel in der Nähe der Wahlkommission sich niederließ, so möchte ich dies vielmehr auf Rechnung der Neugierde setzen, als einer böswilligen Absicht zuschreiben. Der Anstand, daß mehrere Wahlzettel nicht den Titel oder Namen des zu Wählenden genau bezeichnen und geschrieben, ist zwar in Hinsicht auf §. 78 der Wahlordnung ein größerer Grund zur Beanstandung der Wahl. Wenn man aber bedenkt, wie viele unter den Wahlmännern sich befinden, die bei dem besten Willen nicht im Stand sind, einen Titel oder Namen richtig zu schreiben, obwohl sie über die Person, die sie bezeichnen wollen, mit sich ganz einig sind, so möchte auch dieser Grund von keiner großen Erhehlichkeit seyn. Der wichtigste Punkt scheint mir der zu seyn, daß der Wahlkommissär die beanstandeten Wahlzettel verbrannte, und nicht nach der Wahlordnung den Wahlacten beifügte. Da aber aus der ganzen Wahlhandlung hervorgeht, daß es die Intention der Wähler war, den Herrn Oberhofgerichtsraht Lischgi zu wählen, und im Interesse der Zeit und der öffentlichen Meinung, die sich bereits mißbilligend über die langen Wahldebatten ausspricht, stimme ich dafür, zwar das Verfahren des Wahlkommissärs streng zu tabeln, aber die Wahl selbst für nicht beanstandet zu erklären.

Frhr. v. Rüd't widerspricht der Aeußerung des Abg. Welte, daß Oberamtmann Gockel sich unvorsichtig zugehängt habe; er habe sich nicht anders benommen, wie ein anderer Wahlmann. Der Redner weist die Aeußerung des Abg. Schmidt zurück, als ob die Wahlcommissäre es darauf anlegten, die Wahlstreitigkeiten in der Kammer zu verlängern. Früher habe man solche Anstände, wie sie jetzt vorkommen, für unerhehlich gehalten. Diesmal verfare man sehr pünktlich, ja krittelig. Es komme kaum irgend etwas vor, was nicht hervorgehoben und beanstandet werde.

Welte bemerkt, daß er das Benehmen des Oberamtmanns Gockel nach der Beschwerdeschrift beurtheilt, und nicht sein Benehmen im Wirthshause, sondern bei der Wahlhandlung zudringlich gefunden habe. Ein anderer Wahlmann würde sich nicht leicht erlaubt haben, sich an den Tisch der Kommission zu drängen.

Zunghanns. Amtmann Gockel trage ein patriotisches Herz im Busen und habe sich deshalb, wie Andere, bei der Wahl thätig bewiesen. Die Wahlmänner seien meist Land-

leute, nicht sehr erfahren im Schreiben und in Bezeichnung der Titel. Darüber waren Alle einig, daß Niemand anders gemeint war, als Oberhofgerichts-rath Litschgi. Wenn ein Wähler einen Andern gemeint hätte, so mußte er dies erklären. Es geschah aber nicht. Darum mußte kein Zettel den Akten beigeheftet werden. Der Führer der Gegenliste war ein 80jähriger Landmann, der nicht so gut schreiben konnte; daher die Abweichungen von der Liste des Amtsrevisors. Bei der früheren Wahl, wo Hr. Hofrath Welcher gewählt wurde, kam Aehnliches vor, aber man erhob keine Anstände. Wird die Wahl verworfen, so fällt die Abstimmung dem Urtheil des Landes anheim, das sich über die Gründe aussprechen wird, aus denen sie erfolgte.

Zülig kann bei den vielen andern Beschwerdegründen gegen die vorliegende Wahl auch den, daß mehrere Namen nicht richtig geschrieben waren, nicht für so unerheblich halten. Der Kandidat war vermuthlich vielen Wählern landfremd, sie kannten ihn nur aus Empfehlungen; von wem, darüber wird Niemand im Zweifel seyn, besonders wenn man den Bezirk kennt. Der Redner, welcher vor wenigen Tagen den Bezirk bereiste, führt aus authentischer Quelle nähere Umstände an. Daß Amtmann Gockel in dem Gasthause die Wahlmänner bearbeitete, kann man hingehen lassen, man kann sagen, er war dazu als Wahlmann berechtigt. Ein Anderer würde übrigens wohl nicht so zudringlich gewesen seyn. Seine größte Thätigkeit entwickelte er aber bei der Wahl selbst. Er unterhielt sich lange mit dem Wahlkommissär; die Folge des geheimen Gespräches war, daß der Wahlkommissär erklärte, die Wähler hätten sich parthienweise in ein anstoßendes Zimmer zu verfügen. Als einige dagegen protestirten, war die Antwort: es geschehe der Ordnung wegen. Im Augenblick war ihnen der eigentliche Grund nicht ganz klar. Späterhin ward er ihnen deutlicher. Als sie herausstraten, sah nämlich der Oberamtman neben den Urkundspersonen, so daß er sie kontrolliren und sehen konnte, ob sie das ihm gegebene Wort hielten. Man bemerkte, daß er auch wirklich in die Zettel hineinsah, besonders in solche, die man nicht recht lesen konnte. So verhält es sich, obgleich der Herr Präsident des Ministeriums des Innern nach seinen Notizen es in Abrede stellt. — Hinsichtlich der Namen sei das Nöthige schon vorgetragen; es seien nicht nur in der Bezeichnung des Charakters Unrichtigkeiten, sondern aus dem Widerspruch zwischen Protokoll und Gegenliste erbelle schon, daß die Zettel unleserlich geschrieben waren. Es sei darunter ein Name, der eine andere Person in Weinheim bezeichne, und damit falle die Wahl. Eine oder die andere Thatsache könnte vielleicht durch Untersuchung erhoben werden. Der Redner will aber nicht darauf antragen, da Gründe genug vorliegen, die Wahl für ungültig zu erklären.

Bleidorn schließt sich diesem Antrage besonders darum an, weil auf einem Zettel Oberhofrichter Litschgi stand; während es nur einen Oberhofrichter Stengel gebe. Wegen eines ähnlichen Falles sei eine Bürgermeisterwahl in Durlach für ungültig erklärt, und bei der zweiten Wahl ein Anderer gewählt worden.

Weller hat keinen Zweifel, daß die Wahl nach §. 77, 78 und 83 der Wahlordnung für ungültig erklärt werden

müsse, da nach Abzug der beanstandeten Zettel keine Mehrheit bleibe. Die Einwendung, daß diese Zettel nicht zu den Akten genommen werden konnten, weil die Beanstandung zu spät erfolgt sei, liege nicht in der Schuld der Wahlmänner, sondern des Wahlkommissärs, der, gegen die Vorschrift, die Zettel vor Schluß des Protokolls verbrannt, also durch Verletzung des §. 83 der Wahlordnung die Beobachtung der §§. 77 u. 78 unmöglich gemacht habe.

Durch Vorlesung der betreffenden Stelle des Protokolls wird diese Angabe bestätigt.

Sander erinnert, daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern auf die Anfrage des Abg. v. Isstein wegen Verschiebung der Lehrer Wahl bemerkt habe, man müsse den Wahlkommissären Zeit geben, sich zu präpariren. Die vorliegende Wahl ist am weitesten hinaus geschoben worden. Es scheint aber der Wahlkommissär die Zeit nicht sowohl dazu benutzt zu haben, sich zu präpariren, als vielmehr mit Hülfe des Beamten die Wahlmänner in einem gewissen Sinne zu präpariren. Dies diene zugleich als Antwort auf den Vorwurf, daß die Kammer die Wahlen zu streng bekräftete. Wer würde sich nicht gewundert haben, wenn wir, nach den großartigen Veranstaltungen der Regierung, die Wahlen in ihrem Sinne zu lenken, nach allen Antrieben der Beamten, dies Alles ungerügt hätten hingehen lassen! Nein, wir haben nicht zu viel gethan, ja wir hätten noch mehr thun sollen. Die hier vorliegende Wahl ist so handgreiflich unrichtig, daß ich mich wundere, wie man darüber streiten kann, hier, wo Rechte der Wahlmänner, der Kammer und des andern Kandidaten in Frage stehen, da eine Stimme entschied und wir 5—8 Stimmen bestritten, das ganze Protokoll als unrichtig erkennen müssen. Wir sind verpflichtet, die Wahl zu verwerfen. Betrachtet man das Protokoll, so findet man, daß der Amtsrevisor selbst den Namen unrichtig geschrieben hat, wahrscheinlich um selbst zu beweisen, daß unleserliche Zettel vorkamen. Ist dies der Fall, so lag ein Anstand da, also hatte der Wahlkommissär die Pflicht, die beanstandeten Zettel vorzulegen. Es sind aber nicht nur unrichtige Namen, sondern auch total verschiedene Titel vorhanden; solche Wahlzettel sind, wie Lichtenbergs Messer, woran das Hest fehlt und das keine Klinge hat. Solche Zettel darf man nicht zählen, wo es sich um Eine Stimme handelt. Es ist endlich nach dem Protokoll erwiesen, daß die Zettel nicht verbrannt wurden, wie es sich gehörte; es geschah nämlich gleich nach der Abstimmung, gegen die Vorschrift des §. 83 der Wahlordnung, wonach es erst nach dem Schluß des Protokolls geschehen sollte. Zudem ist in dem Formular ausdrücklich vorgeschrieben, daß die beanstandeten Zettel beigelegt werden sollen. Hier aber wurden die Zettel verbrannt und dann gefragt, ob Jemand einen Anstand habe. Wenn man diese Wahl anerkenne, so gebe man damit zu, daß keine Vorschrift von Seiten der Wahlkommissäre mehr zu beachten, kein Anstand von der Kammer zu untersuchen, sondern nur nach oberflächlichem Ermessen zu beurtheilen sei. Ja kann zugeben, daß die Wähler den Abg. Litschgi wählen wollten, allein dies reicht nicht hin. Die gesetzlichen Formen müssen beobachtet werden, besonders wo es auf eine Stimme

ankömmt. Es sei auch möglich, daß ein Wahlmann unleserlich schrieb, um sein Gewissen rein zu halten; er wollte sich von seinem Versprechen los machen, ohne gerade den Gegenkandidaten zu wählen. Der Redner stimmt für Verwerfung der Wahl.

Bader erklärt, daß er die Maßregeln der Regierung bei den Wahlverhandlungen eben so sehr mißbillige, als irgend Jemand. Er lasse sich dadurch aber nicht bestimmen, die Wahlen nach politischen Rücksichten zu beurtheilen; er halte sich an das Gesetz. — Die von dem Abg. Züllig erzählten Vorgänge können ihn nicht auf eine andere Ansicht bringen, da sie nicht konstatiert seien. Der Redner sucht auszuführen, daß die §§. 77 und 78 der Wahlordnung nicht verletzt seien, da die Wahlkommission allein zu entscheiden habe, ob ein Zettel zu beanstanden und nach §. 83 dem Protokoll beizulegen sei. Wenn Wahlmänner Anstände erheben wollten, hätten sie es bei Zeit thun sollen.

Sander. Dies ist geschehen.

Bader. Es ist den Wahlmännern nicht unmöglich gewesen, ihre Einsprache bei Zeit vorzubringen. Das Moment, daß Oberamtmann Gockel sich an den Tisch der Wahlkommission gesetzt und die Wahlzettel eingesehen habe, sei, — abgesehen davon, ob nicht jeder Wahlmann das Recht dazu besitze — ohne Einfluß auf die Freiheit der Wahl, da es nach der Abstimmung geschah. (Mehrere Stimmen: Nur die erste Parthie hatte gestimmt, die anderen nicht). Auch die Widersprüche zwischen der Liste und Gegenliste kommen fast bei jeder Wahl vor. Der Redner erklärt sich für die Gültigkeit.

Waaß bemerkt ebenfalls, daß wegen der Ungleichheit der Liste und Gegenliste fast bei jeder Wahl Anstände erhoben werden könnten. Bei der Wahl des Abg. Helbing seien 15 solche Zettel vorgekommen, wo der Name unrichtig geschrieben war. In Weinheim erscheinen nur zwei Kandidaten und man habe die unleserlichen Zettel unmöglich für Heder lesen können. Oberhofgerichtsrath Vitschi sei dem Bezirk Weinheim nicht landfremd, da er schon mehrere Jahre Abgeordneter war und der Bezirk an den landständischen Verhandlungen Antheil nehme. Die Angaben, die vom Abg. Züllig erzählt wurden, könnten, wie verschiedene vorgekommene Fälle beweisen, unrichtig seyn; die daran geknüpften Betrachtungen aber seien für ihn nicht maßgebend.

Helbing. Wenn bei der Wahl in Emmendingen die 15 Zettel dem Kandidaten abgezogen worden wären, so hätte er doch die Mehrheit gehabt.

Rindeschwender. Es sind gegen die Wahl so viele Mängel angeführt, daß mir wenigstens die Ungültigkeit derselben ganz klar ist. Ich verzichte daher auf die weitere Ausführung und wünsche im Interesse der Zeit, daß die übrigen Redner meinem Beispiele folgen möchten. Nur eine einzige Bemerkung muß ich noch beifügen: Zum wiederholtenmale nimmt sich der Abg. Junghanns die Freiheit, eine Partei in der Kammer hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit ihrer Abstimmung zu verdächtigen. Der Redner findet ein solches Benehmen im höchsten Grade lieblos und unrecht. Der Abg. Junghanns möge nur dafür sorgen, daß das öffentliche Urtheil nicht auf sein Haupt zurückfalle. Er

unterstellt sich der öffentlichen Meinung gern, und wünscht nur, daß sie ein besseres Organ als unsere Zeitungen haben möchte. Er wünscht, daß in Zukunft solche Verdächtigungen unterbleiben, sonst werde er sich veranlaßt sehen, ähnliche Bemerkungen zu machen.

Junghanns. Er werde sich dem öffentlichen Urtheil jederzeit gern unterwerfen und setze voraus, daß dieß Alle eben so gern thun werden. Dieß habe er aussprechen, aber keine Partei verdächtigen wollen.

Schaaff. Die Gründe für die Ungültigkeit der Wahl seien bereits durch Andere, namentlich durch den Abg. Bader widerlegt, der besonders darauf aufmerksam machte, daß nicht das Gesetz vorschreibt, daß der Wahlkommissär die Wähler zu fragen habe, ob sie Anstände finden, sondern nur die Instruktion. Diese zu beobachten, dafür sei er der Regierung verantwortlich, aber die Kammer könne darauf kein großes Gewicht legen. Der Wahlkommissär hat mit der Kommission zu entscheiden, ob ein Wahlzettel zu beanstanden sei; sie scheinen allerdings Anstände gehabt zu haben, da die unkorrekten Namen im Protokoll eben so geschrieben seien, wie im Wahlzettel. Dadurch sei die Vorlage der Wahlzettel ersetzt und die Möglichkeit gegeben, zu beurtheilen, ob die Zettel zu beanstanden seien. Ihm blieb kein Zweifel, daß Niemand anders als Oberhofgerichtsrath Vitschi gemeint war. Hiemit begegne er zugleich dem Vorwurf der Inconsequenz, den ihm der Abg. Richter gemacht. Als Wahlkommissär habe er ganz andere Pflichten, wie in seiner Eigenschaft als Abgeordneter. Als Wahlkommissär müsse er streng beobachten, was das Gesetz fordert, aber auch noch auf die Launen der moralischen Person achten, die in höchster Instanz zu entscheiden habe. Wenn er nun wisse, daß die Kammer streng sei, so hefte er einen Zettel, wenn er schon für ihn nicht zweifelhaft sei, doch lieber den Akten bei. Die Anstände gegen die Zettel können ihn nicht bestimmen, die Wahl ungültig zu erklären. Es sei ein Vorwurf für die Wahlmänner, daß sie nicht besser geschrieben haben, und für den Kreis, der die Gegenliste geführt habe. Das parthieeweise Abtreten der Wahlmänner sei in der Petition nicht klar, obgleich man durch den Abg. Züllig einiges Nähere erfahren habe. Die Stelle der Petition habe keinen rechten Sinn und komme ihm etwas spanisch vor. Durch die schriftliche Erklärung des Oberamtmanns Gockel sei bereits größtentheils die Angabe widerlegt, daß er die Zettel kontrollirt habe; dies sei auch nicht gesetzlich verboten. Im Interesse des Wahlbezirktes ersucht der Redner die Kammer, die Wahl für gültig zu erklären. Man könnte sonst das Gleichniß von dem Messer ohne Hest und Klinge, welches der Abg. Sander gebraucht habe, auf den Wahlbezirk Weinheim anwenden, der in der Wahlordnung aber nicht in der Kammer vertreten sei.

Führ. v. Rüd't bemerkt, der Vorwurf, im Wahlprotokoll seien mehrere Namen nicht genau so geschrieben, wie der Gewählte heiße, sei eher eine Anerkennung der Genauigkeit des Protokollführers.

Schaaff bestätigt dies, und verliest einige dieser Namen, die so, wie sie geschrieben sind, etwas sonderbar lauten.

Rindeschwender. Es scheint nun doch, daß der Abg. Schaaff spanisch versteht.

Frhr. v. Rüd t. Aus der Vergleichung der Gegenliste kann man auch nicht auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Protokolls schließen, denn solche Abweichungen kommen häufig vor. Bezüglich auf die Vernichtung der Wahlzettel, kann er den §. 83 nicht wie mehrere Redner auslegen. Es heiße nicht, daß es nach dem Schluß des Protokolls geschehen müsse, sondern nachdem das Ergebnis der Wahl bekannt ist, und dies geschieht meistens darum, weil den Wahlmännern viel daran liegt, zu wissen, daß kein Mißbrauch mit ihren Zetteln getrieben wird.

Welcker beruft sich auf die Vorträge früherer Redner für das, was er habe ausführen wollen, und will nur Weniges beifügen. Wenn es auf die einzelnen Formalitäten allein ankäme, dann könnte man über solche Mängel wegsehen. Aber hier, wo es auf eine Stimme ankommt, und dabei Umtriebe von Seiten der Beamten vorliegen, kassire er die Wahl.

Regenauer erklärt, daß er die behaupteten Umtriebe rein widerspreche. — Die Diskussion wird geschlossen, der Antrag des Abg. Gerbel, die Wahl für ungültig zu erklären, zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 25 gegen 24 Stimmen angenommen. Für den Antrag stimmen: Bassermann, Binz, Bissing, Plankenhorn-Kraft, Bleidorn, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hoffmann, Hundt, v. Jzstein, Knapp, Lenz, Maiby, Meyer, Poffelt, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller, Wette, Züllig. Dagegen: Bader, Bannwarth, Böhme, Fischer, Goll, Herrmann, Jörger, Junghaus, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Metzger, v. Neubronn, Blas, Regenauer, Schaaff, Schanzlin, Selzam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Wegel.

Bissing berichtet über die Wahl von Schwesingen (Kettig). Dieselbe wird nicht beanstandet und der Berichterstatter führt hinsichtlich der Leitung der Wahl folgendes an: Ihre Kommission erkeunt in der besondern Erklärung des Wahlkommissärs, daß die Wahlmänner ihre Zettel schreiben könnten, wo sie wollten, selbst außer dem Hause, einen Akt der höchsten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, welcher noch weiter dadurch bestätigt wird, daß der Wahlkommissär zufolge des Protokolls die Wahlzettel, ehe er sie ausgab, mischen ließ, um jedem Schein einer Verletzung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen. Meine Herrn, würden sich alle Wahlkommissäre einer solchen sorgfältigen, gewissenhaften und unparteilichen Ausübung ihres Amtes unterzogen haben, so hätten wir uns schon längst mit dem eigentlichen Zwecke unserer Mission befassen können.

Sander und v. Jzstein schließen sich dem Berichterstatter in dem Lobe der Unparteilichkeit des Wahlkommissärs an, finden darin die beste Rechtfertigung der Ansichten der Kammer hinsichtlich der Wahlfreiheit und insbesondere bemerkt noch v. Jzstein, daß selbst die Wahlmänner, welche den Regierungskandidaten nicht wählten, ihm die nachahmungswerthe Unparteilichkeit des Wahlkommissärs gerühmt hätten.

Gottschalk spricht ebenfalls dem Wahlkommissär seinen öffentlichen Dank aus. Dies sei der Weg zur Versöhnung und es sei zu bedauern, daß die Weinheimer Wahl, welche

14 Tage, nachdem die Kammer mit den Wahlprüfungen beschäftigt war, vorgenommen wurde, mit so groben Ungefehllichkeiten behaftet gewesen sei.

Frhr. v. Rüd t erklärt, daß der Wahlkommissär von Seiten der Regierung keineswegs die Vorschrift erhalten habe, den Wahlmännern zu erlauben, außer dem Hause zu schreiben. Die Regierung behalte sich das Recht vor, die Wahlkommissäre anzuweisen, den Wählern das Verlassen des Hauses nicht mehr zu gestatten.

Schaaff entgegnet, daß er als Wahlkommissär nicht allein die Instruktion vor Augen habe, sondern auch darauf Rücksicht nehmen müsse, daß die Kammer über die Wahlen souverain entscheide.

v. Jzstein behauptet, unter Bezug auf die früheren Verhandlungen, daß es nicht erlaubt sei, die Wahlfreiheit zu beschränken. Die Kammer werde ihr Recht zu wahren wissen und die Wahlen verwerfen, bei denen solche Beschränkungen vorkommen.

Knapp theilt die Ansicht des Abg. Gottschalk wegen der Wahlkommissäre; diese sollten streng an die Form gebunden werden. Wenn sie dagegen fehlten, so verfalle man sie in die Kosten der Wahl. Ist dies einmal geschehen, so werden sie sich in Acht nehmen. Die zweite Ansicht über die Freiheit der Wahl theilt er nicht. Ein geräumiges Lokal muß vorhanden seyn, worin die Wähler unbemerkt schreiben können, aber aus dem Saale sollen sie nicht. Der freie Mann brauche freilich eine Beschränkung nicht, aber der Feige sei außerhalb des Hauses allen Einflüssen preisgegeben. Er könne zu dem Beamten, zu dem Amtsrevisor u. s. w. hingehen und sich dort bestimmen lassen, wie er wählen soll. Der Redner will der katholischen Geistlichkeit nicht das Wort sprechen, man könne ihr aber nicht den Vorwurf machen, daß ihre Einrichtungen ungeschickt seien. Bei allen ihren Wahlhandlungen aber dürfe sich Keiner aus dem Lokal entfernen.

Frhr. v. Rüd t. Die Regierung wird ihre Instruktion nach dem §. 73 der Wahlordnung richten, wonach den Wählern nur gestattet ist, abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen.

Welcker will den Streit nicht verlängern, allein doch darauf aufmerksam machen, daß die Freiheit des Abtretens bis zum Abgeben der Stimme Gesetz sei; daran müsse man halten. Die Freiheit sei gesetzlich, und eine Beschränkung ungesetzlich.

Sander. Es heißt im §. 73: Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen, und ich habe bewiesen, daß die Abstimmung die Handlung der Uebergabe der Stimmzettel ist, daß also bis zu diesem Zeitpunkt die Wähler hingehen dürfen, wohin sie wollen.

Frhr. v. Rüd t verliest den §. 73 zur Unterstützung seiner früheren Behauptung, daß die Wähler nur vor dem Schreiben der Stimmzettel abtreten dürften, um sich unter einander zu besprechen.

Sander. Ich kann mich, nachdem ich meinen Zettel geschrieben habe, noch mit Jemand berathen, ob ich ihn so lassen soll.

Gerbel glaubt, daß kein Zwang für die Wähler bestehe, die Stimme geheim zu halten. Das Geheimhalten gelte für die Beamten, die dafür zu sorgen haben, daß kein Unberufener sich zudränge. — Dabei müsse er bemerken, die Partei, von der man immer spreche, sei nicht Schuld an der Verzögerung der Wahlprüfungen. Die Wahlkommissäre dürften nur die Wahlordnung lesen, um sich zu überzeugen, daß sie nicht berechtigt sind, die Wähler am Hinausgehen zu hindern, wie das Beispiel des Abg. Schaaff beweise. Man hätte bei verschiedenen Wahlen, namentlich bei der des Abg. Mathy u. A. gesehen, wie von den Regierungsdeputirten Alles herbeigezogen wurde, um Anstände zu erheben, während von anderer Seite mehr Nachsicht bewiesen worden sei. Wollte man aber, um bald fertig zu werden, über Anstände weggehen von so schwerer Art, wie sie hier vorliegen, so könne er dies mit seinem Pflichtgefühl nicht vereinigen.

Regenauer will die Wahlkommission in Schutz nehmen, indem er bemerkt: Wenn Abg. Schaaff ein Musterprotokoll vorgelegt habe, so sei er in einer guten Schule und habe seit 4 Wochen ein Kollegium gehört, das man sonst nirgends finde. Auf die Bemerkungen des Abg. Gerbel wolle er nichts erwidern, da die Verhandlungen öffentlich vorliegen. Die Regierungsdeputirten, wie er sie nenne, hätten manches mit dem Mantel der Liebe bedeckt.

Bissing. Der Schule, die der Abg. Regenauer hinsichtlich des Wahlkommissärs Schaaff anführt, setze er hinsichtlich der andern Wahlkommissäre das bisherige Regierungssystem entgegen, wornach mißliebige Beamte als zerbrechliche Instrumente erklärt werden.

Regenauer und Vogelmann. Das paßt nicht.

Bissing. Doch! Doch!

Die Wahl des Abg. Kettig wird nach dem Antrag der Kommission für unbeanstandet erklärt.

Bissing berichtet ferner über die Wahl von Ettenheim (Zittel). Sie wird für unbeanstandet erklärt.

Helbing erhaltet Bericht über die Wahl von Sinsheim (Gastroph). Die Wahlhandlung selbst ist in Ordnung. Es wurden aber von zwei Wahlmännern Protestationen eingelegt, die sowohl im Protokoll als ausführlicher in einer heute eingekommenen Eingabe enthalten sind. Sie beziehen sich auf die Ungültigkeit der Urwahlen in Sinsheim, auf die Umtriebe der Beamten und auf die Rede des Wahlkommissärs, welcher gesagt habe: Die Volkspartei sei feindselig gegen die Regierung und wolle ihr wenig oder nichts bewilligen. Der Wahlkommissär habe daraus Veranlassung genommen, seine Rede in das Protokoll niederzulegen und sämtliche Wahlmänner, mit Ausnahme des Dekonomen Fuchs, haben die Richtigkeit nachstehender Darstellung bestätigt:

„Er habe mit keiner Solbe erwähnt, daß die Volkspartei der Regierung wenig oder nichts bewilligen wolle, sondern der Inhalt seiner Rede sei außer der Belehrung über die Wichtigkeit des Handgelübdes nur dahin gegangen, die Versammlung unter Hinweisung auf die öffentlichen Blätter über die Veranlassung zur heutigen Wahl zu verständigen, und sie unter gleicher Hinweisung auf den notorischen Gang der Landtagsverhandlungen und die sonst hinlänglich bekannten Zustände unseres Vaterlandes dar-

auf aufmerksam zu machen, daß leider die badischen Bürger größtentheils in zwei sich schroff gegenüberstehende Parteien getrennt seien, von welchen die eine das wahre Beste des Vaterlandes nur in einer mehr feindseligen Haltung gegen die Regierung, im Wege des Tadel, des unausgesetzten Widerspruchs, des Trozes und des Mißtrauens verfolgen zu müssen glaubte, während die andere Partei die Stellung der Kammer und der Deputirten in der Weise auffasse, daß zwar dem Volksvertreter da, wo er mit der Regierung seiner innern Ueberzeugung nach nicht einverstanden sei, ersterer Widerspruch wohl ziemt, daß solches jedoch immer in würdiger, das Ansehen der Regierung nicht herabsetzender Weise geschehen müsse, und daß in so fern die Deputirten berufen seien, gemeinsam mit der Regierung in gegenseitigem Vertrauen und in freundlichem Einvernehmen mit derselben zum Besten des Vaterlandes hinzuwirken. Sie, die Wahlmänner, hätten nun bei ihrer heutigen Wahl mit ihrem Gewissen zu Rathe zu gehen, welche von beiden Stellungen für das Beste des Vaterlandes sie zuträglicher halten.“ Später erklärte noch Wahlmann Fuchs die Worte: „Feindseliches Auftreten gegen die Regierung“, nicht aber „die mehr feindselige Richtung“ vernommen zu haben, welchem der Wahlkommissär nicht widersprach.

Der Berichterstatter fährt fort: Der Wahlkommissär habe unter den Parteien offenbar die Volks- und die Regierungspartei gemeint, die beide ihre Vertreter in der Kammer haben, der einen das größte Lob gespendet, die andere mit den schwärzesten Farben geschildert. Man könnte diese Verläumdungen mit Stillschweigen übergehen, wenn sie nicht von einem Mitgliede der Kammer an einem Orte vorgebracht worden wären, wo sie tiefen Eindruck machen mußten. Nach §. 71 der Wahlordnung habe der Commissär im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinander zu setzen, dürfe sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlkommission erlauben, auf irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einzuwirken zu wollen. Der Wahlkommissär habe dagegen ein die Wahrheit entstellendes Bild entworfen und offenbar dadurch auf die Wahl eingewirkt. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, daß der Wahlkommissär seine Befugniß überschritten habe, und so leid es ihr thut, die Wahlverhandlungen verlängern zu müssen, trägt sie doch mit 3 gegen 2 Stimmen auf Verwerfung der Wahl an.

Die Abg. Kettig und Zittel werden beeidigt.

Fhr. von Rüdts übergibt die Wahlakten des fünften Aemterwahlbezirks Stockach (Kuenzer) und bemerkt dazu: die Kurie habe dem Abg. Kuenzer den Urlaub verweigert, wogegen er Rekurs eingelegt. Das Ministerium habe nicht gefunden, daß die Kurie ihre Befugniß überschritten habe. Es stehe aber dem Gewählten der weitere Rekurs an das Staatsministerium offen. Derselbe habe die Wahl definitiv angenommen und die Vorlage der Akten erfolge, weil so sehr darauf gedrungen worden sei.

Die Diskussion über die Sinsheimer Wahl wird auf die Tagesordnung für morgen gesetzt und die Sitzung geschlossen.